

Sie bedeutet nicht, daß sich der Untersuchungsführer in einen Moralprediger verwandelt, der nur noch mit Ermahnungen und Zureden arbeitet. Rationale und emotionale Einflußnahme heißt, alle Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit zum Erzielen und Festigen der Aussagebereitschaft zu nutzen. Das sind u. a.

- prinzipienfestes, parteiliches Auftreten,
- gesetzliche Untersuchungsführung,
- Sachlichkeit in der Arbeit mit dem Beschuldigten,
- überzeugende Argumentationen u. a. m.

Die politisch-operativen Erfahrungen zeigen, daß in der Regel dann umfassende Aussagen über alle Zusammenhänge und Hintergründe von Verbrechen erzielt werden können, wenn es gelingt, den Beschuldigten hinsichtlich

- der politisch-moralischen Verwerflichkeit seiner Handlungen,
- der Unabwendbarkeit der Aufdeckung des gesamten Umfangs der Straftaten,
- der gesetzmäßigen Mißerfolge aller Versuche zur Störung der sozialistischen Entwicklung in der DDR,
- der Ausnutzung des Beschuldigten durch seine Auftraggeber und Hintermänner und
- der Möglichkeit der Gestaltung eines entsprechenden Lebens auch nach der gerichtlichen Entscheidung

zu beeinflussen bzw. den Prozeß des Umdenkens einzuleiten.

Jede noch so überlegte Einflußnahme auf nicht aussagebereite Beschuldigte wird ihr Ziel verfehlen, wenn der Beschuldigte zu der Auffassung gelangt, daß er betrogen werden soll. Der Untersuchungsführer ist verpflichtet, ein Beispiel an Wahrhaftigkeit zu sein. Er muß sich überaus kritisch zu jedem seiner Worte und zu seinem Gesamtauftreten in der Vernehmung verhalten, denn auch durch Mimik und Gestik wirkt er auf den Beschuldigten ein.